

04.11.93

Antrag

der Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen

zum

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)

Punkt 2 der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird, weil das Pflegeversicherungsgesetz verbessert werden muß.

Begründung:

Der Bundesrat hält im Interesse der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und ihrer Pflegepersonen eine gesetzliche Pflegeversicherung für dringend erforderlich. Dazu muß eine Lösung zustandekommen, die langfristig tragfähig ist und Lasten gerecht verteilt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß für eine Pflegeversicherung wird den Erfordernissen noch nicht gerecht, auch nicht hinsichtlich der notwendigen Entlastung der Träger der Sozialhilfe. Verbesserungen sind insbesondere geboten wegen

- der Abgrenzung des Personenkreises der Versicherten,
- der Definition der Pflegebedürftigkeit,
- der Höhe der Leistungen,
- der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze,
- der zentralistischen Strukturen,
- der Finanzierung der Investitionskosten

Ausgeliefert am
04. NOV. 1993

756/2/93

- 2 -

Der Bundesrat hebt die Bereitschaft der Länder hervor, Gespräche über Inhalt und Leistungen einer Pflegeversicherung zu führen. Er geht davon aus, daß eine sozial ausgewogene und wirtschaftlich vertretbare Finanzierung der Pflegeversicherung im Gesetz selbst geregelt werden muß. Deshalb muß auch das Entgeltfortzahlungsgesetz erneut erörtert werden.